

Diagnose heute – Prognose im Hinblick auf das Nachrichtendienstgesetz

Patient Arztgeheimnis

Daniel Muster

Physiker Universität Bern (lic. phil. nat), NDS Informationstechnologie ETHZ, selbständiger Sicherheitsfachmann einer GmbH für IT-Risk Management

Vertrauen ist ein zentraler Bestandteil der Behandlung. Vertrauen setzt die Wahrung des Geheimnisses voraus. Deshalb ist es im Sinne der Patienten, dass das Arztgeheimnis gewahrt bleibt. Dieses ist aber durch das neue Nachrichtendienstgesetz gefährdet.

Sorgenkind IT (Diagnose heute)

Die Informationstechnologie, kurz IT, ist aus Spitälern und Arztpraxen nicht wegzudenken. Sie steigert die Effizienz und soll helfen, Kosten zu reduzieren. Der Umgang damit birgt auch Gefahren. Zum Beispiel können die in den Dateien enthaltenen Geheimnisse durch einen Hackerangriff Dritten offenbart werden. Über das Schadenspotential solcher Attacken auf Informationssysteme im Gesundheitswesen und somit auf das Arztgeheimnis hat der Zürcher *Tages-Anzeiger* am Sa, 27. Mai 2016, ausführlich berichtet.

Es bedarf also der professionellen Unterstützung, um von den Vorteilen der IT zu profitieren, aber gleichzeitig das Arztgeheimnis zu schützen. Bei kleineren Praxen kann man sich keinen Vollzeitangestellten leisten und muss dafür temporäre Dienstleistungen von Externen beziehen. Hierbei melden das Strafgesetzbuch und die Rechtslehre Einwände an. Es ist umstritten, ob externe IT-Mitarbeiter unter Hilfspersonen gemäss dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 Strafgesetzbuch fallen. Falls nicht, so wird durch das Hinzu ziehen der IT-Hilfskräfte das Berufsgeheimnis verletzt, weil ihnen Patientendaten zugänglich gemacht werden. Im Sinne aller ist diese Grauzone unbedingt auf eine rechtssichere Basis zu bringen. Zu beachten ist, dass das Arztgeheimnis mit professioneller Unterstützung

besser geschützt werden kann. Ein Lösungsansatz wäre, dass IT-Auftragnehmer in Zukunft auch ein Berufsgeheimnis und ein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Zur Verbesserung des heutigen, rechtsunsicheren Zustands sind die Verbände der Berufsgeheimnisträger gefordert. Zudem sollten allgemein verbindliche Sicherheitsvorschriften zum Schutz der Patientendaten erlassen werden.

Anzumerken ist: Um den Gesundheitszustand des Patienten Anwaltsgeheimnis ist es nicht besser bestellt. Auch er leidet an ähnlichen Gebrechen. Der Patient Amtsgeheimnis verhält sich auch nicht vorbildlich. Doch dies soll nicht ein Persilschein dafür sein, dass wir uns nicht um die Verbesserung des Arztgeheimnisses bemühen sollen. Ansonsten könnten sich Patienten in umliegenden Ländern mit besserem Schutz behandeln lassen.

Prognose des Krankheitsverlaufs – ein Versuch

Mit dem im kommenden September zur Abstimmung anstehenden Nachrichtendienstgesetz (NDG) wird das Berufs-, somit auch das Arztgeheimnis arg strapaziert. Die Nachrichtendienstbehörde darf nämlich ohne Genehmigung an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten Überwachungen in Bild und Ton durchführen. Die Erkenntnisse daraus dürfen der Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet werden. Dabei muss auf das Berufsgeheimnis und auf die Schwere der Straftat nicht Rücksicht genommen werden (Art. 60, implizit aus Art. 21 NDG).

Das heisst, Gespräche zwischen Patient und Arzt oder Pflegefachperson sind an allgemein zugänglichen Orten in Spitälern und Pflegeheimen nicht vor Überwachung und vor Strafverfolgung geschützt. Allgemein zugänglich bedeutet, dass der Ort nicht einem bestimmten Personenkreis vorenthalten ist.

Die wesentlichen Unterschiede zur Observation nach der Strafprozessordnung (StPO Art. 282–283) sind:

Résumé

La confiance est au centre du traitement et elle présuppose le respect du secret professionnel, ce que la nouvelle loi fédérale sur le renseignement ne garantit plus.

Les résultats d'une surveillance (des services de renseignements) pourront ainsi être transmis à l'autorité de poursuite pénale, aussi dans le cas d'infractions mineures, sans tenir compte du secret professionnel. De plus, les entretiens entre patient et médecin ou personnel soignant se déroulant dans des lieux publics ou accessibles à tous d'un hôpital ou d'un home pourront être systématiquement enregistrés (son et image) sans autorisation préalable et transmis à l'autorité de poursuite pénale. Cela ne concerne donc pas uniquement la lutte contre le terrorisme.

La protection de la vie et de l'intégrité corporelle n'est pas la première priorité de la loi. Les services de renseignements ont notamment le droit de protéger un auteur de crimes graves qui travaille à leur service à l'étranger. Par conséquent, il devient officiellement possible de porter atteinte à la vie et à l'intégrité corporelle de personnes innocentes.

- Es besteht keine Mitteilungspflicht an den Observierten und keine zeitliche Beschränkung von einem Monat wie bei der polizeilichen Observation.
- Die Überwachung ist nicht auf eine bestimmte Person beschränkt.
- Kein Tatverdacht nötig
- Ein Recht auf systematische Überwachung
- Die Verwertung von Zufallsfunden ist zulässig, u.a. weil die Überwachung nicht zielgerichtet sein muss und somit die Erkenntnisse aus den Observationen auf Zufall basieren.

Für andere Arten der geheimen nachrichtendienstlichen Überwachung ist eine Genehmigung erforderlich. Doch das Berufsgeheimnis wird nur darin berücksichtigt, dass die Erweiterung der Überwachung auf Berufsgeheimnisträger im Prinzip untersagt ist (Art. 28 NDG).

Erkenntnisse aus der genehmigungspflichtigen Überwachung dürfen der Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet werden, wenn diese ähnliche Massnahmen ergriffen hätte (Art. 60 NDG). D.h. eine richterliche Erlaubnis fürs Weiterleiten der Informationen ist nicht erforderlich. Im Fall der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird in der Strafprozessordnung verlangt, dass Berufsgeheimnisse auszusondern sind und der Strafverfolgungsbehörde nicht zur Kenntnis gelangen dürfen (Art. 271 StPO). Wie die Strafverfolgungsbehörde u.a. mit den Berufsgeheimnissen, welche von der Nachrichtendienstbehörde stammen, zu verfahren hat, ist mit dem NDG nicht definiert worden.

Patientendossier

Beim elektronischen Patientendossier ist angedacht: Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wird Abfragedienste beim Patientendossier durchführen. Dies soll die für die Kommunikation notwendigen Referenzdaten liefern. Zudem betreibt das BAG einen nationalen Kontaktpunkt für den grenzüberschreitenden Abruf von Daten. Der Bundesrat legt in einer Verordnung die Anforderungen an die Abfragedienste, an den nationalen Kontaktpunkt sowie an die Voraussetzungen für deren Betrieb fest.

Unter anderem Behörden, welche für den Betrieb von Informatiksystemen zuständig sind, haben dem Nachrichtendienst Auskunft zu erteilen, dies ohne Genehmigungspflicht. Dabei definiert der Bundesrat den Kompetenzumfang bei der Informationsbeschaffung selber und darf ihn der Öffentlichkeit verschweigen. Ob nun das Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Rahmen des Patientendossiers informationspflichtig ist und was für das BAG im Patientendossier einsehbar ist,

ist abzuklären. Wenn eine Informationspflicht des BAG besteht, dann kennt niemand ausserhalb den Umfang dieser Pflicht im Rahmen des vom BAG Einsehbaren (Art. 20 NDG).

Man mag einwenden, dass das Berufsgeheimnis bei der Auskunftspflicht der Behörde gegenüber dem Nachrichtendienst aufgrund des Art. 21 NDG gewahrt ist. Doch ein Recht zu haben, ohne dabei zu wissen, wann es verletzt wurde, und folglich keine Einwände dagegen erheben zu können, ist mehr oder weniger bedeutungslos. Das BAG hat, wie erwähnt, bei der Auskunftserteilung an den Nachrichtendienst Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren. Falls sich das BAG weigert, Informationen wegen möglicher Verletzung des Berufsgeheimnisses zu senden, dann entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde, d.h. in diesem Fall der Bundesrat, endgültig (Art. 22 NDG). Somit wird nie ein unabhängiges Gericht darüber befinden, und die Betroffenen werden nie davon erfahren.

Schutz von Leib und Leben

Zum Schutz von Leib und Leben sind fast alle bereit, Einschnitte bei unseren Grundrechten zu erdulden. Doch Folgendes ist dabei schwer verständlich: Der Nachrichtendienst muss die Identität seiner Informanten im Ausland nur dann bekanntgeben, wenn sie wegen eines Kriegsverbrechens oder wegen eines schweren Verbrechens gegen die Menschlichkeit angeklagt werden. Mit anderen Worten ausgedrückt: Der Nachrichtendienst selber darf Schwerverbrecher im Ausland schützen.

Das Schützen von Schwerverbrechern im Ausland ist zudem der internationalen Zusammenarbeit abträglich und somit auch schädlich beim Kampf gegen den Terrorismus. Im NDG hat es weitere der Sicherheit und dem Schutz von Leib und Leben abträgliche Aspekte, wie eine sicherheitspolitische Studie der Digitalen Gesellschaft aufzeigt [1].

Fazit

Es ist ein riesiges Dilemma, zwischen Schutz von Leib und Leben und den Grundrechten vieler abzuwägen. Ein Ausweg daraus könnte uns das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus Karlsruhe (D) vom 20. April 2016 [2] aufzeigen. Es bekennt sich klar zur Überwachung im Kampf gegen den Terrorismus, doch setzt es der Behörde Grenzen. Dies schützt uns auch vor möglichem Missbrauch. Was das richtige Verhältnis ist, sollte im Sinne aller möglichst nüchtern, mit kühlem Kopf und mit klarem Verstand diskutiert werden. Dann ist ein allgemein befriedigendes Resultat auch realisierbar.

Literatur

- 1 <https://www.digitale-gesellschaft.ch/2016/05/04/sicherheitspolitische-analyse-zum-ndg/>
- 2 <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-019.html>

Korrespondenz:
Daniel Muster
CH-8048 Zürich
daniel.s.muster[at]bluewin.ch